

Vermögensverwaltungsgesetz (VVGJZ)

Vom 27. Mai 2009 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2 Jahrgang 2009, S. 4 f.)

Präambel. Dieses Gesetz ist Ausdruck der Verantwortung, die damit verbunden ist, materielle Mittel, die dem gottesdienstlichen Werk von Jehovas Zeugen zur Verfügung gestellt werden, zu verwalten und zu verwenden (1. Korinther 4:2). Jehova Gott ist es, der Menschenherzen bewegt, durch Gaben der Freigebigkeit die für das weltweite Predigt- und Lehrwerk benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Vermögen. (1) Vermögen im Sinne dieses Gesetzes sind alle geldwerten Rechte.

(2) Rechte im Sinne von Abs. 1 sind jegliche rechtlichen Interessen und Ansprüche, unabhängig von ihrer Qualität, woran sie begründet sind oder von ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit im staatlichen Recht.

(3) Geldwert im Sinne von Abs. 1 sind Rechte, denen ein wirtschaftlicher Wert beigemessen werden kann, sei es aufgrund der mit ihrer erstmaligen oder nachfolgenden Erlangung verbundenen Aufwendungen, unabhängig davon, ob der jetzige Vermögensträger oder ein anderer diese getragen hat, oder sei es aufgrund der isolierten oder mit anderen Rechten gemeinschaftlich gegebenen Veräußerungsfähigkeit, unabhängig von der Beschränkung der tatsächlichen Veräußerungsmöglichkeit aufgrund von Zweckbestimmungen oder anderen Veräußerungsbeschränkungen.

(4) Das Vermögen der Religionsgemeinschaft in seiner Gesamtheit umfasst alle geldwerten Rechte, die unmittelbar der Erfüllung religionsgemeinschaftlicher Zwecke dienen, sowie alle übrigen geldwerten Rechte, die einem Vermögensträger (§ 2 Abs. 1) der Religionsgemeinschaft zugeordnet (§ 2 Abs. 2) oder von ihnen anderweitig rechtmäßig erworben wurden.

§ 2 Vermögensträger, Zuordnung. (1) Vermögensträger können religionsrechtlich selbstständige Gliederungen und Einrichtungen (§ 5 StRG) der Religionsgemeinschaft sein.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Religionsgemeinschaft erfolgt durch die jeweiligen Vermögensträger. Vermögensträger erhalten Vermögen als Eigentum durch Zuordnung durch das Zweigkomitee zur eigenen Verwaltung im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Soweit sie Vermögen anderweitig rechtmäßig erwerben, gilt auch dieses als ihnen zugeordnet. Das Vermögen wird unter der Bezeichnung der jeweiligen Vermögensträger geführt.

(3) Die Zuordnung erfolgt durch Gesetz, Richtlinie oder Verwaltungsakt.

(4) Soweit Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht einer anderen selbstständigen Gliederung oder Einrichtung zugeordnet wurde, gilt es als dem Zweigbüro (§ 6 StRG) zugeordnet.

VVGJZ 400

(5) Soweit Zuwendungen, Rechte oder Nachlässe an Jehovas Zeugen nicht einem anderen Vermögensträger zugeordnet sind oder einem solchen nicht eindeutig zugeordnet werden können, gelten diese als dem Zweigbüro (§ 6 StRG) zugeordnet bzw. gilt dieses als bedacht.

§ 3 Sondervermögen. (1) Die Schaffung von Sondervermögen ist zulässig, um eine zweckentsprechende und effektive Vermögensverwaltung zu ermöglichen.

(2) Vermögen der Religionsgemeinschaft kann als Sondervermögen einem besonderen Zweck oder einer besonderen Aufgabe zugeordnet werden (zweckbestimmtes Sondervermögen).

(3) Vermögen der Religionsgemeinschaft kann als Sondervermögen der Verfügungsgewalt eines Organs, einer Gliederung oder Einrichtung der weltweiten Religionsgemeinschaft unterstellt werden (gewidmetes Sondervermögen). Die Errichtung gewidmeten Sondervermögens bedarf der Zustimmung der Leitenden Körperschaft. Die Verwaltung gewidmeten Sondervermögens unterliegt der Aufsicht der Leitenden Körperschaft, selbst wenn das Vermögen nicht für diese geführt wird. Die Leitende Körperschaft kann Festlegungen über zustimmungspflichtige Vermögensverfügungen vorgeben.

(4) Das Sondervermögen ist einem Vermögensträger zur Verwaltung zuzuweisen (Verwalter). Die Zuweisung erfolgt durch Richtlinie oder Verwaltungsakt. Sie hat den Namen, das Wesen, die Grundsätze der Verwaltung sowie den Verwalter des Sondervermögens zu benennen.

(5) Sondervermögen ist von dem sonstigen Vermögen der Religionsgemeinschaft und von allen anderen Sondervermögen getrennt zu führen, soweit die leitende Körperschaft nichts Gegenteiliges anordnet.

§ 4 Rechtliche Vertretung. (1) Soweit mit der Vertretung von Vermögen beauftragte Personen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Zuständigkeit Rechtsgeschäfte tätigen und sie hierbei im Namen der Religionsgemeinschaft handeln, gelten sie hierzu als vom Zweigkomitee bevollmächtigt. Bei Bedarf kann durch das Zweigbüro eine Urkunde zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis ausgestellt werden.

(2) Soweit religionsrechtliche Vorschriften für das Tätigen eines Rechtsgeschäfts einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von seiner Genehmigung ab.

(3) Tätigen beauftragte Personen im Sinne des Abs. 1 Rechtsgeschäfte in Überschreitung der ihnen übertragenen Aufgaben oder Zuständigkeiten, sind diese unwirksam.

§ 5 Zweckbindung. Das gesamte Vermögen unterliegt der Bindung an die Zwecke der Religionsgemeinschaft, wie sie in der Präambel und § 2 StRG niedergelegt sind. Die Konkretisierung der Zweckbindung erfolgt durch die mit der Zuordnung von Vermögen verbundene Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 6 Grundsätze der Vermögensverwaltung. (1) Alle Vermögensträger haben die Pflicht, von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsamen und gewissenhaften Gebrauch zu machen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Predigt- und Lehrwerk der Religionsgemeinschaft oder der Unterstützung und dem Unterhalt der Religionsgemeinschaft, ihrer Gliederungen und Einrichtungen zugute kommen, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Vermögensträger haben das ihnen zugeordnete Vermögen, insbesondere Inventar und Immobilien, gewissenhaft zu pflegen und es im Wert zu erhalten.

(3) Weitergehende Grundsätze der Vermögensverwaltung werden für die einzelnen Vermögensträger gesondert geregelt.

§ 7 Mittel der Religionsgemeinschaft. (1) Die Religionsgemeinschaft finanziert ihr Predigt- und Lehrwerk im Allgemeinen durch Schenkungen und andere Zuwendungen in Geld oder Sachwerten sowie Erbschaften und Vermächtnisse, die sie zur Förderung ihrer Zwecke erhält.

(2) Das Zweigkomitee kann weitergehende Maßnahmen der Mittelbeschaffung gemäß Religionsrecht vorsehen.

(3) Die Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Zweigkomitee hierfür eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen oder die Darlehensaufnahme im Einzelfall genehmigt hat.

§ 8 Begünstigungsverbot. (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Religionsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 9 Abs. 1 S. 2 StRG).

(3) In geistliche Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.